

31.07.15

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, die nun dauerhaft gelten soll.

Die Wein-Vergünstigungsverordnung ist an Terminologie und Inhalt des EU-Rechts anzupassen. Außerdem hat sich die für die Prüfung einer Vergünstigung vorgesehene Frist durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als unzureichend erwiesen.

B. Lösung

Die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wird entfristet und die erforderlichen Änderungen der Wein-Vergünstigungsverordnung vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Vorhaben kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Verlängerung der Frist in der Wein-Vergünstigungsverordnung erhöht nicht den Erfüllungsaufwand, sondern ermöglicht eine bessere Arbeitsorganisation.

Länder und Kommunen

Ländern und Kommunen entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch den Erlass der Änderungsverordnung erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 331/15

31.07.15

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 30. Juli 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. S. 4310),

- auf Grund des § 13 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 13 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e bis m und p, der §§ 15 und 16 und § 31 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S.1847), von denen § 6 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S.1482), § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 und § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Marktorganisationsgesetzes auch in Verbindung mit § 3b Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Absatz 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S.614) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

Die Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) die Wörter „Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und
 - b) die Wörter „für Wein“ durch die Wörter „für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich des Weinsektors“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Absatzförderung“ die Wörter „in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a oder“ eingefügt.
 - c) § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt prüft innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrags auf Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Drittländern, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung erfüllt sind und trifft nach Maßgabe der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1) genannten Kriterien im Rahmen der verfügbaren Fördermittel eine Auswahl aus den Maßnahmen, für die ein Antrag auf Gewährung einer Vergünstigung nach Absatz 3 gestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anträge auf Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Mitgliedstaaten, sofern die in den Artikeln 5b bis 5fa der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 genannten Kriterien vorliegen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, durch die Weine des Jahrgangs 2014, die von Trauben stammen, die auf den Weinanbauflächen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz geerntet worden sind, mit einem höheren Gehalt an Schwefeldioxid stabilisiert werden können.

Die Terminologie und der Inhalt in der Wein-Vergünstigungsverordnung soll dem EU-Recht bzw. dem Weingesetz angeglichen werden. Außerdem hat sich die für die Prüfung einer Vergünstigung vorgesehene Frist durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als nicht ausreichend angesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die in der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung enthaltene Ausnahmeregelung soll dauerhaft in der Weinverordnung verankert werden.

Die Terminologie in der Wein-Vergünstigungsverordnung wird dem EU-Recht angeglichen. Außerdem wird die für die Prüfung einer Vergünstigung vorgesehene Frist durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung angemessen verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Weingesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem EU-Recht vereinbar. Es besteht keine Pflicht zur Notifizierung nach der Informations-Richtlinie 98/34/EG, da weder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen noch Dienstleistungen berührt werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Drittstaaten wird durch die vorgesehene Fristverlängerung deutlich erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Die dauerhafte Zulassung eines höheren Schwefeldioxidgehaltes für die o. g. Weine des Jahrgangs 2014 führt dazu, dass diese Weine qualitativ abgesichert und nachhaltig auf den Markt gebracht werden können. Der Entwurf beachtet die Managementregel 8 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht für die betroffene Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die durch EU-Recht neu eingeführte Absatzförderung in Mitgliedstaaten, um die Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu informieren, wurde bereits durch § 3b Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes in Deutschland eingeführt.

Bund

Die Verlängerung der Frist in der Wein-Vergünstigungsverordnung erhöht nicht den Erfüllungsaufwand, sondern ermöglicht eine bessere Arbeitsorganisation.

Länder und Kommunen

Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Sofern Landesbehörden in die Beantragung von Vergünstigungen im Rahmen der Absatzförderung in Drittstaaten einbezogen werden, verändert sich der bisherige Aufwand nicht dadurch, dass nun die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mehr Zeit für die Bearbeitung hat.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderungsverordnung entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Aufhebung der Befristung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wird für die betroffenen Winzer und ihre Vertragspartner Rechtssicherheit im Hinblick auf die Verwendung eines erhöhten Gehaltes an Schwefeldioxid geschaffen.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluation

Die weinrechtlichen Vorschriften werden, meist bedingt durch Änderungen des EU-Rechts, regelmäßig geändert. Dabei werden naturgemäß auch die davon nicht betroffenen Vorschriften einer kritischen Kontrolle unterzogen.

B. Besonderer Teil

Inhaltlich geht es um die Bestätigung einer Ausnahmeregelung für Weine des Jahrgangs 2014 aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse sowie um terminologische und Verfahrensregelungen in der Wein-Vergünstigungsverordnung.

Zu Artikel 1 (Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung)

Die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung erfolgte gemäß § 53 Absatz 3 des Weingesetzes als Eilverordnung. Dies war erforderlich, um eine Ausnahmeregelung zur Erhöhung des zulässigen Gesamtgehaltes an Schwefeldioxid so frühzeitig erlassen zu können, dass die betroffenen Weine des Jahrgangs 2014 so schnell wie möglich stabilisiert werden konnten. Die in o. g. Verordnung getroffene Regelung soll nach Zustimmung des Bundesrates innerhalb der in § 53 Absatz 2 des Weingesetzes vorgesehenen Frist von sechs Monaten dauerhaft gelten. Ansonsten müssten die betroffenen Weine wegen einer Überschreitung des zulässigen Gehalts an Schwefeldioxid nach Außerkrafttreten der Dreiundzwanzigsten Verordnung beanstandet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Terminologie der Wein-Vergünstigungsverordnung ist an die nun in der Europäischen Union gebräuchlichen Begriffe anzupassen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 ist zu erweitern, da durch § 3b Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes die Absatzförderung in Mitgliedstaaten, um die Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben zu informieren, gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nun in Deutschland eingeführt wurde.

In der Praxis hatte sich die in § 5 Absatz 4 vorgesehene Frist von vier Wochen zur Prüfung von Vergünstigungen als zu kurz erwiesen. Insofern sollte sie verlängert werden, um dem Rechnung tragen zu können. Auch sind Voraussetzungen für die Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Mitgliedstaaten festzulegen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.